Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/3506

17. 01. 96

Beschlußempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/3169 –

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 3. Juli 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

A. Problem

Das bestehende Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen entspricht nicht mehr in allen Teilen dem gegenwärtigen Stand der deutsch-ukrainischen Wirtschaftsbeziehungen.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs, um die Voraussetzungen zur Ratifizierung des Abkommens vom 3. Juli 1995 zu schaffen. Dem Abkommen, das im wesentlichen dem OECD-Musterabkommen entspricht, kommt nach den Vorstellungen der vertragschließenden Parteien eine besondere Bedeutung als Investitionsförderungsinstrument zu.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 13/3169 – unverändert anzunehmen.

Bonn, den 17. Januar 1996

Der Finanzausschuß

Carl-Ludwig Thiele	**Reiner Krziskewitz**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Reiner Krziskewitz

I. Verfahrensablauf

Der Gesetzentwurf – Drucksache 13/3169 – wurde vom Plenum des Deutschen Bundestages in dessen 77. Sitzung am 7. Dezember 1995 zur alleinigen Beratung an den Finanzausschuß überwiesen. Der Finanzausschuß hat den Gesetzentwurf am 17. Januar 1996 behandelt.

II. Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zielt darauf ab, die Doppelbesteuerung von Einkünften im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Ukraine als Nachfolgestaat der früheren Sowjetunion besser als durch die bisherigen Regelungen zu vermeiden. Das Abkommen entspricht weitgehend dem OECD-Musterabkommen von 1992 und trägt damit zur Vereinheitlichung auf diesem Gebiet bei. Dem Musterabkommen der OECD folgend, regeln die Artikel 1 bis 5 den Geltungsbereich des Vertragswerks sowie die für die Anwendung des Abkommens wichtigen Definitionen. Die Artikel 6 bis 22 weisen dem Quellen- bzw. Belegenheitsstaat die Besteuerungsrechte für die einzelnen Einkunftsarten und das Vermögen zu. Artikel 23 enthält Vorschriften zur Vermeidung der Doppelbesteuerung durch den Wohnsitzstaat für die dem Quellen- oder Belegenheitsstaat zur Besteuerung belassenen Einkünfte und Vermögenswerte. Die Artikel 24 bis 29 regeln den Schutz vor Diskriminierung, die zur Durchführung des Abkommens notwendige Zusammenarbeit der Vertragsstaaten, das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten des Abkommens sowie andere Fragen. Das Protokoll ergänzt das Abkommen um einige klarstellende Bestimmungen sowie um die Klauseln zum Übergang von der Freistellungs- zur Anrechnungsmethode in bestimmten Fällen und zum Schutz personenbezogener Daten.

III. Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf der Bundesregierung erhoben.

IV. Ausschußempfehlung

Der Finanzausschuß hat sich die dem Gesetzentwurf zugrundeliegenden Intentionen der Bundesregierung zu eigen gemacht. Er empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs.

Bonn, den 17. Januar 1996

Reiner Krziskewitz

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333